

Gebührenordnung Obdachlosenunterkünfte

in der Fassung vom 09.11.1987 und Änderung vom 05.11.2001

§ 1

Für die Inanspruchnahme der städtischen Obdachlosenunterkünfte durch obdachlose Personen in Bad Wildungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

(1) Die Gebühr beträgt monatlich für die Obdachlosenunterkünfte:

Bubenhäuser Straße 6	Erdgeschoss	1,20 €
Bubenhäuser Straße 6	Obergeschoss	1,40 €

je Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche

Siedlerstraße 23/25

Unterkunftseinheit 1 und 4	je	56,00 €
Unterkunftseinheit 2 und 3	je	64,50 €
Unterkunftseinheit 5 und 6	je	68,80 €

- (2) Bei gemeinschaftlicher Nutzung zugewiesener Wohnräume wird die Gebühr nach der Personenzahl gleichmäßig geteilt.
- (3) Die Gebühren erhöhen sich um monatlich 10,25 € für jeden zur alleinigen Nutzung bereitgestellten Lagerraum (Keller, Schuppen).

§ 3

- (1) Gebührenpflichtig ist der Haushaltsvorstand, daneben jede Person, die in der Zuweisungsverfügung des Magistrats aufgeführt ist. Bei Einzeleinweisungen ist der einzelne Obdachlose gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage des Einzuges der Obdachlosen in die ihnen zugewiesenen Unterkunftsräume und endet mit dem Tage, an dem die Unterkunftsräume nach Auszug geräumt und in ordnungsgemäßem Zustand übergeben werden.

§ 5

Die laufenden Gebühren sind am ersten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig und bis zum dritten Werktag eines jeden Kalendermonats zu zahlen. Erstmals angeforderte Gebühren und Gebühren für einen zurückliegenden Zeitraum sind innerhalb von sieben Tagen nach Zugang des Aufforderungsbescheides fällig und zahlbar.

§ 6

- (1) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
- (2) Gegen die Heranziehung zur Gebühr stehen dem Abgabepflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VerwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) zu.

§ 7

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bad Wildungen, den 06.11.2001

Der Magistrat
der Stadt Bad Wildungen

Grieneisen
Bürgermeister